

2021/0870

Antrag
öffentlich



**Änderung der Verbandssatzung des
Wasserzweckverbandes § 8,
hier: Erteilung einer Weisung der Verbandsmitglieder
zu diesem TOP**

Antrag von:

Beratungsfolge

Ö / N

Hauptausschuss (Vorberatung)

N

Stadtrat (Entscheidung)

Ö

Beschlussentwurf

Sachverhalt

Auf den beigefügten Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Anlage/n

- Antrag der SPD-Fraktion vom 07.05.2021 (öffentlich)
- Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung WZV (öffentlich)
- Niederschriftsauszug Stadtrat 29.04.2021 (öffentlich)
- Synopse Verbandssatzung WZV (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich im Namen der SPD Stadtratsfraktion die Aufnahme folgendes TOP`s.

1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes §8, hier Erteilung einer Weisung der Verbandsmitglieder zu diesem TOP.

Wie heute in der SZ zu lesen war, werden die Mitglieder der Fraktion "Wir Bürger" sich dem Votum zur Änderung der Satzung des Völklinger Stadtrates mit Beschluss vom 29.04.21 nicht anschliessen. Hier stehen leider persönliche Interessen vor den Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Völklingen.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Kuhn SPD Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Völklingen

WasserZweckverband Warndt

Am Bürgermeisteramt 1

66333 Völklingen - Ludweiler

Einladung

Zu der am Dienstag, den **01. Juni 2021, um 16:30 Uhr** in den **Räumlichkeiten des Neuen Rathauses, Großer Saal**, Rathausplatz, 66333 Völklingen stattfindenden Sitzung der **Verbandsversammlung** des WasserZweckverband Warndt, Völklingen-Ludweiler lade ich Sie hiermit ein. Sollte die Versammlung auf Grund der Entwicklung der Pandemie nicht stattfinden können, werden sie rechtzeitig informiert.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

- Punkt 1) Eröffnung und Begrüßung**
- Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der **Verbandsversammlung** am 13.04.2021 – Öffentlicher Teil**
- Punkt 3) Änderung der **Verbandssatzung****
- Punkt 4) **Jahresabschluss 2020****
- Punkt 5) **Mitteilungen und Anfragen****

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 1) **Personalangelegenheiten****
- Punkt 2) **Mitteilungen und Anfragen****

Völklingen, den 04. Mai 2021

Der **Verbandsvorsteher**



Dominik Jochum

Erläuterungen

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

Punkt 1) Eröffnung und Begrüßung

Der Vorstandsvorsteher begrüßt die Mitglieder, er stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Punkt 2) Annahme der Niederschrift über die Sitzung der Versammlung am 13.04.2021 – Öffentlicher Teil

Es handelt sich um die Annahme der vorgenannten Niederschrift.

Beschlussentwurf:

Die Versammlung beschließt einstimmig/ mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die vorgenannte Niederschrift anzunehmen.

Punkt 3) Änderung der Verbandssatzung

In der Versammlung am 13. April 2021 hat Herr Kuhn den Tagesordnungspunkt: „Änderung der Betriebssatzung beantragt. Er hatte ebenfalls angekündigt, dass sich der Hauptausschuss der Mittelstadt Völklingen, sowie deren Stadtrat mit dieser Änderung befassen wird.

Im Stadtrat der Mittelstadt Völklingen wurde am 29.04.21 der Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung des WasserZweckverband Warndt gefasst.

Der Beschluss des Stadtrates, sowie die Synopse über die 1. geänderte Satzung des WZV liegt der Einladung als Anlage bei.

Beschlussentwurf:

Die Versammlung beschließt –einstimmig- mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen: Die Verbandssatzung gemäß beigefügter Synopse zu ändern.

Punkt 4) Jahresabschluss 2020

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2020 werden nach Eigenbetriebsverordnung der Versammlung vorgelegt. Der Jahresabschluss wird zurzeit fertiggestellt und von den Wirtschaftsprüfern in den Kalenderwochen 21-23 geprüft. Die Betriebsleitung wird in der Sitzung am 01. Juni 2021 über den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 berichten. Der Jahresabschluss 2020 wird nachgereicht.

In der Versammlung am 13. Juli 2021 berichtet der Abschlussprüfer. In der gleichen Sitzung stellt die Versammlung den Jahresabschluss 2020 fest und entscheidet über die Gewinnverwendung.

Punkt 5) Mitteilungen und Anfragen

Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

Punkt 1) Personalangelegenheiten

Auf Grund von Personalplanungen wird beabsichtigt folgende Stelle öffentlich auszuschreiben:

WasserZweckverband Warndt Völklingen-Ludweiler

Der WasserZweckverband Warndt ist ein Trinkwasserversorgungsunternehmen der Kommunen Völklingen und Großrosseln mit rund 17.000 Einwohnern.

Wir suchen den/die

Bilanzbuchhalter/in (m/w/d)

zum 1. Januar 2022

Ihre Aufgaben:

- allgemeine kaufmännische Verwaltung
- Kassenverwaltung für unbaren Zahlungsverkehr
- Finanz- und Anlagenbuchhaltung
- Subsumtion der Geschäftsvorfälle in das Handelsrecht und Steuerrecht
- Betriebliche Steuern
- Jahresabschlussarbeiten
- Erstellen und Bearbeitung von Statistiken
- Mitarbeit bei der Erstellung von Finanz- und Wirtschaftsplänen
- Unterstützung der Verbrauchsabrechnung

Ihr Profil:

- Abgeschlossene kaufm. Berufsausbildung
- Weiterqualifizierung zum Bilanzbuchhalter/ Bilanzbuchhalterin
- Oder gleichwertige einschlägige Berufserfahrung
- Einschlägige Kenntnisse im Steuerrecht

Unser Angebot:

- Vergütung in der Entgeltgruppe 8 TV-V
- Gewährung der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Sie sind daran interessiert? Dann bewerben Sie sich bis 25. Juni 2021 mit Ihren aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen an den

WasserZweckverband Warndt
Betriebsleitung
Am Bürgermeisteramt 1
66333 Völklingen-Ludweiler

Beschlussentwurf:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig/ mit gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen, die Stelle eines Buchhalters/ Buchhalterin öffentlich auszuschreiben.

Punkt 2) Mitteilungen und Anfragen

Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.



Niederschriftsauszug

Sitzung des Stadtrates vom 29.04.2021

Top 11 Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes § 8

Beschluss

Die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Warndt soll dahingehend geändert werden, dass anstelle der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers ein Vorstand mit zwei Personen gebildet wird. Dieser soll aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Völklingen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Großrosseln bestehen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
34	7	0

SATZUNG

des WasserZweckVerbandes Warndt

vom 11.12.2020

1. Änderung vom 01.06.2021

I. Grundlagen

Aufgrund der §§ 2, 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I. S. 1341)**, i. V. m. § 10 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I. S.1341)** hat die Verbandsversammlung des WasserZweckVerbandes Warndt in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2020 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Mittelstadt Völklingen und die Gemeinde Großrosseln bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I. S. 723), zuletzt geändert durch ~~Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I. S. 711)~~ **Artikel 2 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I. S. 1341)**.

§ 2 Name, Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „WasserZweckVerband Warndt“ und hat seinen Sitz in Völklingen.

§ 3 Aufgaben und Verbandsgebiet

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Versorgung der Verbraucher seiner Verbandsmitglieder mit Trink- und Gebrauchswasser, in der Mittelstadt Völklingen in den Stadtteilen:

Lauterbach und
Ludweiler

und in der Gemeinde Großrosseln in ihren Ortsteilen:

Dorf im Warndt
Emmersweiler
Großrosseln
Karlsbrunn
Naßweiler und

St. Nikolaus

- (2) Die vorstehenden Stadt- bzw. Ortsteile der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband weitere Aufgaben übernehmen und anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden Wasser gegen Entgelt liefern, soweit eine Gefährdung der Versorgung der Verbandsmitglieder nicht zu befürchten ist.
- (4) § 6, Absatz 2, Nr. 2, des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. I. S. 490) bleibt unberührt.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der ~~Verbandsvorstand~~ ~~der/ die Verbandsvorsteherin~~

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und 19 weiteren Stadtrats- und Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsmitglieder.

	Sitzverteilung
Mittelstadt Völklingen	10
Gemeinde Großrosseln	9

- (2) Diese Ratsmitglieder werden als Mitglieder der Verbandsversammlung vom Stadt- bzw. Gemeinderat für die Dauer einer Wahlperiode gemäß § 114 Abs. 2 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes in der Fassung 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776) bestellt; sie üben ihr Amt aus bis zum Nachrücken der von der jeweiligen Mitglieds Körperschaft neu bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden aus dem Stadt- bzw. Gemeinderat hat auch das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung zur Folge. In diesem Falle bestellt der Stadt- bzw. Gemeinderat ein neues Mitglied. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung sind vom Stadt- bzw. Gemeinderat Ersatzmitglieder zu bestellen. Ist ein Mitglied verhindert, so tritt ein Ersatzmitglied ohne besondere Einladung für ihn ein.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme
- (4) ~~Vorsitzender/ Vorsitzende~~ der Verbandsversammlung ~~ist der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin~~ **Mitglieder des Vorstandes.**
- (5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

Dem ausschließlichen Beschlussrecht der Versammlung unterliegen:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
3. Übernahme neuer Aufgaben,
4. Erlass und Änderung anderer Satzungen oder Lieferbedingungen,
5. Übernahme von Beteiligungen,
6. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundvermögen des Zweckverbandes,
7. Verzicht auf Ansprüche, Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die geldlich von unerheblicher Bedeutung sind und Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten von mehr als 4 Wochen und einem Betrag von über 2.500 €.
8. Festsetzung des Gesamtbetrages der Darlehen, Kredite, Darlehns- bzw. Kreditaufnahmen und etwaiger Umlagen,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, deren Geschäftswert die Summe von 10.000 Euro überschreiten,
11. Führung eines Rechtsstreites.
12. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind und nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehören.
13. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
14. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
15. Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Verwendung des Jahresgewinnes – oder die Behandlung des Jahresverlustes und Entlastung des Vorstandes/der Vorsteherin,
16. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten,
17. Auflösung des Verbandes und Bestellung des Liquidators.

§ 7

Vorstand/Vorsteherin

- (1) ~~Vorstand/Vorsteherin und stellvertretender Vorstand/Vorsteherin werden von der Versammlung aus ihren Reihen gewählt. Vorstand/Vorsteherin ist ein Mitglied der Versammlung aus der Mittelstadt Völklingen im jährlichen Wechsel mit einem Mitglied aus der Gemeinde Großrosseln. Der Vorstand wird aus zwei gleichberechtigten Vorstehern/ Vorsteherinnen gebildet. Für den Vorstand wird ein Mitglied aus der Mittelstadt Völklingen und ein Mitglied der Gemeinde Großrosseln von der Versammlung, aus deren Reihen gewählt.~~
- (2) ~~Stellvertretender Vorstand/Vorsteherin ist ein Mitglied der Versammlung aus der Gemeinde Großrosseln im jährlichen Wechsel mit einem Mitglied aus der Mittelstadt Völklingen, mit dem Vertreter der Gemeinde Großrosseln. Jeder Vorstand/Vorsteherin hat in der Versammlung und im Ausschuss Stimmrecht.~~

- (3) ~~Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin und stellvertretender Verbandsvorsteher/ stellvertretende Verbandsvorsteherin haben in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss Stimmrecht.~~

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstandeher/ der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorstandeher/ ~~die Verbandsvorsteherin~~ vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Geschäfte können vom Verbandsvorstandeher/ ~~der Verbandsvorsteherin~~ selbständig vergeben werden, wenn deren Geschäftswert im Einzelfall die Summe von 10.000 € nicht überschreitet.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorstandeher/ ~~die Verbandsvorsteherin~~, **bei Abwesenheit eines Mitgliedes des Vorstandes auch das jeweils andere Mitglied alleine**, anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er/ Sie hat hiervon der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Verbandsvorstandeher/ ~~die Verbandsvorsteherin~~ ist Dienstvorgesetzter / ~~Dienstvorgesezte~~ der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Erklärungen, die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründen, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind von dem Verbandsvorstandeher/ ~~der Verbandsvorsteherin~~ ~~oder im Falle seiner/ ihrer Verhinderung von seinem/ ihrer/ ihrem Vertreter/ Vertreterin~~ unter Beifügung der Amtsbezeichnungen **en** und **ders** Dienstsiegels handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse.

a) Verbandsausschuss

i. Zusammensetzung:

~~Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorstandeher/ der Verbandsvorsteherin, dem stellvertretenden Verbandsvorsteher/ der stellvertretenden Verbandsvorsteherin und 8 weiteren Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern~~

4 Mitgliedern der Mittelstadt Völklingen sowie
4 Mitgliedern der Gemeinde Großrosseln

Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der Verbandsversammlung vertreten werden.

ii. Aufgabengebiet:

Der Verbandsausschuss hat beratende Funktion. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung für von der Verbandsversammlung vorher festzulegenden Punkten vor.

b) Einstellungsausschuss

i. Zusammensetzung:

Der Einstellungsausschuss besteht aus dem ~~Verbandsvorstandeher/ der~~ ~~Verbandsvorsteherin, dem stellvertretenden~~ ~~Verbandsvorsteher/ der~~ ~~stellvertretenden~~ ~~Verbandsvorsteherin~~ und weiteren 5 Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern.

Die Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen bestimmt. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch ein Mitglied der Verbandsversammlung vertreten werden.

ii. Aufgabengebiet:

Der Einstellungsausschuss hat die Aufgabe, der Verbandsversammlung nach einer öffentlichen Stellenausschreibung eine Empfehlung, für die Einstellung eines Bewerbers/ einer Bewerberin, auszusprechen. Der Einstellungsausschuss kann zu seiner Sitzung Bewerber/ Bewerberinnen, zum Führen eines Vorstellungsgespräches, einladen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

§ 10

Erstattung der baren Auslagen

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses werden die durch die Teilnahme an Sitzungen und die sonstige Tätigkeit entstandenen baren Auslagen sowie der durch die Teilnahme an Sitzungen entstandene Verdienstausfall ersetzt. Die Verbandsversammlung kann anstelle der baren Auslagen einen Pauschalbetrag festsetzen.

III. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 11

Anwendung von Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Bestimmungen des Teil II der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29. November 2010 (Amtsbl. I. S. 1426) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I. S. 792) **mit Ausnahme der §§ 25a bis 25f** maßgebend.

§ 12

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Eine die Änderung des Wirtschaftsplans erfordernde erhebliche Abweichung im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr.1 EigVO liegt dann vor, wenn sich das Jahresergebnis um mehr als 10% verschlechtert.

§ 13 **Deckung des Aufwandes**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch die aus der Wasserlieferung erzielten laufenden Entgelte und die sonstigen Erträge.
- (2) Ein weder durch Gewinne, noch durch Abbuchung von den Rücklagen ausgleichbarer Verlust ist aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinden auszugleichen und zwar im Verhältnis ihres jeweils aktuellsten Anteils am Rücklagenkapital nach § 16 Verbandssatzung.

§ 14 **Vermögen**

- (1) Das Stammkapital beträgt 1.533.875,64 €.
Die Anteile der Verbandsmitglieder am Stammkapital betragen je 50 % und sind feststehend.
- (2) Anteile am Rücklagekapital betragen zum 31.12.2019

50,7 % Mittelstadt Völklingen
49,3 % Gemeinde Großrosseln

Die Anteile am Rücklagekapital werden nach Abschluss der Wirtschaftsjahre unter Berücksichtigung der aus den Mitgliedsgemeinden kommenden Erlösen aus dem Wasserverkauf fortgeschrieben und neu festgesetzt.

§ 15 **Kassenführung**

Die Kassengeschäfte werden durch die beim Zweckverband einzurichtende Kasse geführt. Näheres wird durch Dienstanweisung geregelt.

§ 16 **Personal**

- (1) Bei dem WasserZweckVerband Warndt werden in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung grundsätzlich Arbeitnehmer beschäftigt, für die die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst TV-V gelten. Die für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellende Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes.
- (2) Dem ~~Verbandsvorstandeher/der~~ ~~Verbandsvorsteherin~~ ~~obliegt~~ die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbandes aufgrund der Beschlüsse der ~~Verbandsversammlung~~.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die hauptamtlichen Bediensteten nach Maßgabe des Beteiligungsverhältnisses am Gesamtvermögen, sofern dieselben nicht von dem Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen werden. In jedem Falle der Übernahme ist von dem Übernehmer zu garantieren, dass keine Benachteiligung der Bediensteten hinsichtlich ihrer Dienst- und Versorgungsverhältnisse erfolgt.
- (4) Das gleiche gilt für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes.

§ 17 **Änderung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur nach einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Schlusse eines Wirtschaftsjahres möglich.

Der Vermögensauseinandersetzung ist das am Tage des Ausscheidens bestehende Beteiligungsverhältnis zugrunde zu legen.

- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist eine Einigung aller Mitglieder über die Rechtsnachfolge und über die Vermögensauseinandersetzung herbeizuführen. Der Vermögensauseinandersetzung ist das am Tage der Auflösung bestehende Beteiligungsverhältnis zugrunde zu legen.

- (4) Wird bei der Bestimmung des Rechtsnachfolgers, der Vermögensauseinandersetzung oder anderen Abwicklungsfragen keine Einigung der Beteiligten erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

IV. Sonstiges

§ 18 **Fortgeltung der Satzungen**

Die bisherigen Satzungen des WasserZweckVerbandes Warndt über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bleiben bis zum Erlass neuer Satzungen in Kraft.

§ 19 **Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, auf der Homepage des WasserZweckVerband Warndt unter www.wzvwarndt.de.

§ 20 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

66333 Völklingen, den 01. Juni 2021

die Verbandsvorsteherin

der Verbandsvorsteher

Christiane Blatt

Dominik Jochum

**Oberbürgermeisterin
der Mittelstadt Völklingen**

**Bürgermeister
der Gemeinde Großrosseln**

Seite 7 von 7